

An den  
Präsidenten des Zentralen Vollstreckungsgerichts  
der Freien Hansestadt Bremen

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

beim

**Amtsgericht Bremerhaven**

Nordstraße 10  
27580 Bremerhaven

**Antrag gemäß § 802 k Abs. 2 S. 2 ZPO i. V. m. § 7, 8 VermVV und/oder  
§ 882 b ZPO i. V. m. § 5 SchuFV  
Registrierung zwecks Einsichtnahme in das von den Zentralen  
Vollstreckungsgerichten verwaltete Vermögensverzeichnis und Schuldnerverzeichnis**

**I. Angaben zum/r Antragsteller/In:**

Titel, Vorname, Nachname/Firma/Dienststelle

Wohn- oder Geschäftssitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Gewerbe-/Handelsregistereintragung, Handelsregisternummer oder ausgeübter Beruf

**Ansprechpartner/In/Dienststellenleiter/In:**

Vorname, Nachname, Telefon- und Telefaxnummer

## II. Registrierungsantrag

Bitte kreuzen Sie das nachstehend zutreffende an:

Gemäß §§ 802 k Abs. 2 S. 2 ZPO i. V. m. 7, 8 VermVV bzw. §§ 882 b ZPO i. V. m. 5 SchuFV wird die Registrierung zwecks Einsichtnahme als Einsichtsberechtigte in das von den Zentralen Vollstreckungsgerichten geführte

Vermögensverzeichnis

und/oder

Schuldnerverzeichnis

beantragt.

1.) Es wird erklärt, dass ein solcher Antrag

noch nicht gestellt wurde.

beim Zentralen Vollstreckungsgericht in \_\_\_\_\_ gestellt wurde.

Die Bewilligung wurde erteilt (bitte Abschrift der Bewilligung beifügen)

Der Antrag wurde abgelehnt.

2.) Die Berechtigung für die Einsichtnahme in das **Vermögensverzeichnis** ergibt sich aus

§ 802 k Abs. 2 **Nr. 1** ZPO

§ 802 k Abs. 2 **Nr. 2** ZPO (bitte zusätzlich die Vorschriften des Bundes-oder Landesgesetzes in Bezug auf die Berechtigung angeben) \_\_\_\_\_

§ 802 k Abs. 2 **Nr. 3** ZPO (bitte zusätzlich die Vorschriften des Bundes-oder Landesgesetzes in Bezug auf die Berechtigung angeben) \_\_\_\_\_

3.) Die Berechtigung für die Einsichtnahme in das **Schuldnerverzeichnis** ergibt sich aus

§ 5 **Nr. 1** SchuFV

§ 5 **Nr. 2** SchuFV

§ 5 **Nr. 3** SchuFV

§ 5 **Nr. 4** SchuFV

§ 5 **Nr. 5** SchuFV

4.) Gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 VermVV bzw. § 7 SchuFV werden nachstehend aufgeführte **natürliche Personen** als **Einsichtsberechtigte** für das **Vermögensverzeichnis** und für das **Schuldnerverzeichnis** benannt (Name, Vorname, Dienstbezeichnung, E-Mail-Adresse):

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

### **III. Rechtliche Hinweise**

#### **1. Vermögensverzeichnis**

Die Einsichtnahme in das Vermögensverzeichnis erfolgt über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet. Sie setzt eine Registrierung voraus, § 7 VermVV.

Gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 VermVV dient die Registrierung der Einsichtsberechtigten deren Identifikation. Die Registrierung von Behörden ist so auszugestalten, dass feststellbar ist, welche natürliche Person gehandelt hat.

Für die Übermittlung von Daten vom zentralen Vollstreckungsgericht an registrierte Einsichtsberechtigte sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz), §§ 8 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 VermVV.

Die Daten aus der Einsichtnahme in das Vermögensverzeichnis dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt werden, § 7 Abs. 2 VermVV. Die Zweckbestimmung richtet sich nach § 802 k Abs. 2 ZPO. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der einzelnen Einsichtnahme trägt die abfragende Stelle.

Bei jeder Einsichtnahme ist der Abrufvorgang so zu protokollieren, dass feststellbar ist, ob das Datenverarbeitungssystem befugt genutzt worden ist. Auf § 7 Abs 4 VermVV sowie auf die Zweckbestimmung des § 7 Abs. 5 VermVV wird hingewiesen.

## **2. Schuldnerverzeichnis**

Die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem der Länder im Internet, § 5 Abs. 1 SchuFV. Sie wird nur registrierten Nutzern nach Darlegung des in § 5 Nr. 1 bis 5 SchuFV normierten Verwendungszwecks gewährt. Die Registrierung erfolgt nur, wenn der Nutzungsberechtigte zuvor sein Einverständnis erklärt hat, dass sämtliche Abrufvorgänge gemäß § 6 Abs. 3 SchuFV gespeichert und verwendet werden dürfen, § 7 Abs. 3 S.1 SchuFV.

Bei jeder Einsichtnahme ist der Abrufvorgang so zu protokollieren, dass feststellbar ist, ob das Datenverarbeitungssystem befugt genutzt worden ist, § 6 Abs. 3 S. 1 SchuFV. Auf die zu protokollierenden Daten des S. 2, welche nur zu Datenschutzzwecke, für gerichtliche Verfahren oder Strafverfahren verwendet werden dürfen, wird hingewiesen. Ferner auf die Löschung der gespeicherten Daten in Abs. 4.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchuFV erfolgt bei der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis die elektronische Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Bei der elektronischen Übermittlung sind der Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, § 8 Abs. 1 S. 2 SchuFV. Auf § 2 Abs. 2 und 3, die entsprechend gelten, wird verwiesen, § 8 Abs. 1 S. 3 SchuFV. Um Beachtung von § 8 Abs. 2 bis 5 SchuFV wird gebeten.

Die Daten aus der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden, § 9 Abs. 1 SchuFV und sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht wurde, § 9 Abs. 2 SchuFV.

Der/die Antragsteller/In versichert, die von der Freien Hansestadt Bremen festgelegten Datenübertragungsregeln zu beachten. Werden zur Übermittlung öffentliche Telekommunikationsnetze genutzt, ist ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

**Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird versichert.**

**Gebührenbefreiung**

Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht Gebührenbefreiung (§ 8 BremJKostG, § 8 JVKostO).

Gebührenbefreiung wird beantragt (**bitte entsprechende Vorschriften angeben!**).

Die Kosten werden ausschließlich per Rechnung erhoben (Soll-Stellung), ein Lastschriftverfahren findet nicht statt.

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift und ggf. Siegel des/r Zeichnungsberechtigten)